

PIUS IX., DAS 1. VATIKANUM UND DIE KATHOLISCHEN OSTKIRCHEN

Von Klaus Schatz SJ, Frankfurt/M.

Eine äußerst unerquickliche Szene spielte sich am Abend des 25. Januar 1870 zwischen Papst Pius IX. und dem 78-jährigen chaldäischen Patriarchen Audu ab. Der lateinische Patriarch Valerga von Jerusalem, eigentlicher Vertrauensmann des Papstes für alle Belange des Orients, war als Dolmetscher zugegen, da Audu nur Arabisch und weder Latein noch Italienisch konnte. Audu hatte am Morgen eine Konzilsrede gehalten (besser, da er nicht Latein konnte, durch den französischen Bischof Bernadou von Sens verlesen lassen), in welcher er das Recht des Ostens auf Autonomie im kirchlichen Recht verteidigte¹. Dies war für den Papst jedoch nur der auslösende Faktor². Konkret ging es um zwei chaldäische Bischöfe (Attar und Farso), deren Weihe der Papst vom Patriarchen verlangte, die dieser jedoch zu weihen sich weigerte. Es ist nicht so, daß Rom sie dem Patriarchen einfach aufgezungen hätte. Er selbst hatte sie vorgeschlagen, dann jedoch abgelehnt, wohl unter dem Eindruck örtlicher Widerstände. Jetzt konnte er jedenfalls offensichtlich nicht mehr zurückweichen, ohne zu Hause das Gesicht zu verlieren. Das orientalisch rätselhafte Verhalten des wetterwendischen und den verschiedensten Einflüssen zugänglichen Patriarchen, der zudem, sprachunkundig, wenig weltgewandt war, verlieh ihm in römischen Augen den Ruf der Doppelzüngigkeit und Hinterhältigkeit. Folgendermaßen spielte sich nun der Dialog ab, wenigstens nach dem Bericht des Erzbischofs Tizzani, der sich auf die beiden Augenzeugen Valerga und Konzils-Unterse­kretär Jacobini beruft. Audu: Das Kirchenvolk will die beiden Bischöfe nicht. – Pius: Das Kirchenvolk hat nichts zu sagen; es muß den Bischof nehmen, den es bekommt. – Audu: Wenn einer Frau der Bräutigam nicht gefällt, kann man ihn ihr nicht aufzwingen. – Pius: Der Vergleich gilt nicht;

¹ Diese Rede (die einzige Konzilsrede des Patriarchen) in Mansi 50, 513-518.

² Dem Papst war die (offensichtlich falsche) Nachricht zugekommen, Audu wolle über das Thema der Bischofswahlen sprechen. Daraufhin ließ am Vortage Konzils­untersekretär Jacobini Erzbischof Bernadou rufen, der die Rede Audus zu verlesen hatte, und ihm mitteilen, Audu solle nicht über die Bischofswahlen sprechen, da diese Angelegenheit schon durch den Papst geregelt sei. Dies bezeugt Icard, der Konzilstheologe Bernadous in seinem Konzilstagebuch: zuerst bei *F. Mourret*, *Le concile du Vatican d'après des documents inédits* (Paris 1919), 238; ferner: *J. Hajjar*, *L'épiscopat catholique oriental et le Premier Concile du Vatican. D'après la correspondance diplomatique française*: RHE 65 (1970), 423-455, 737-788, hier 451; *K. Schatz*, *Vaticanum I 1869-1870*, 3 Bde (Paderborn 1992-1994), hier II, 150. – Pius IX. hatte wahrscheinlich den stenographischen Bericht über die Rede nicht einmal gelesen; jedenfalls waren die Äußerungen in ihr nicht Gegenstand der abendlichen Szene.

das Kirchenvolk hat nicht das Recht wie die Braut. – Audu: Die Berichte, die ich von dort bekommen habe, sind so, daß mein Gewissen mir nicht erlaubt, sie zu weihen. – Pius: Berichte kann man, wenn man will, arrangieren. Was das Gewissen betrifft, so nehme ich alles auf mein Gewissen, und Sie werden sie weihen. – Audu: Das ist nicht möglich. – Pius (ernst und etwas erregt): Und als Stellvertreter Christi befehle ich es Ihnen. – Audu: Und ich will sie nicht weihen. – Pius: Entweder weihen Sie sie, oder Sie verzichten auf die Patriarchenwürde. – Audu: Geben Sie mir drei Tage Bedenkzeit! – Pius: Ich gebe Ihnen 24 Stunden. – Nach Ablauf des Ultimatums kapitulierte Audu und entschloß sich, die beiden Bischöfe zu weihen³.

Diese peinliche Szene, in der Wiedergabe durch Tizzani sicher noch plakativ stilisiert, bildet nur den Höhepunkt einer Auseinandersetzung, die sich durch das ganze Konzil hindurchzieht, die aber nicht einfach nur ein Gegensatz zwischen östlichen und westlichen Vätern, sondern auch wesentlich eine Kontroverse innerhalb der Ostkirchen war. Sie hatte eine praktische und eine ekklesiologische Komponente. Es ging in ihr um Grundfragen der Reform wie auch der Einheit und Struktur der Kirche, und in diesem Zusammenhang nicht zuletzt um Stellenwert und Interpretation des Florentinums, das mit seinem Einheitsdekret "Laetentur coeli" von 1439 nach wie vor Modell kirchlicher Einheit von West- und Ostkirche war.

Von den etwas über 2,5 Millionen unierten Katholiken um 1870⁴ (nicht gerechnet die indischen Thomas-Christen, die vor 1896 keinen eigenen Bischof hatten) lebten 4/5 in der Habsburgermonarchie: Ruthenen um Lemberg und in den Karpathen (in der heutigen West-Ukraine sowie in der Slowakei)⁵, ferner Rumänen in Siebenbürgen⁶. Die restliche halbe Million lebte im Osmanischen Reich, d.h. in Konstantinopel selbst, in Armenien, Libanon, Syrien, Mesopotamien und Ägypten. Auf dem Konzil und auch vom Gewicht der konziliaren und begleitenden Auseinandersetzungen her lagen die Schwerpunkte umgekehrt: 48 Konzilsväter vertraten die katholischen Ostkirchen (immerhin 6% der Gesamtzahl des Konzils); von ihnen kamen nur fünf, also ein Zehntel, aus Österreich-Ungarn⁷, die restlichen 43 aus

³ Die Szene bei *L. Pásztor*, *Il Concilio Vaticano I: Diario di Vincenzo Tizzani (1869-1870)* (Päpste und Papsttum 25, Stuttgart 1991), 142f.

⁴ Zahlen und genaue Übersicht bei *C.G. Patelos*, *Vatican I et les évêques uniates: une étape éclairante de la politique romaine à l'égard des orientaux 1867-1870* (BRHE 65, Löwen 1981), 6-23.

⁵ Das ruthenische Erzbistum Lemberg mit dem Suffraganbistum Przemysl, ferner die ruthenischen Bistümer Eperies und Munkács innerhalb der Kirchenprovinz Gran, Kreutz innerhalb der Kirchenprovinz Agram.

⁶ Sie gehörten zur Kirchenprovinz Fogaras mit den Suffraganen Großwardein, Lugos und Szamos-Ujvar.

⁷ Der armenische Erzbischof Szymonowics von Lemberg, Pankovics (Munkács ruth.), Smiciklas (Kreutz ruth.), Erzbischof Vanca (Fogaras ruth.), Papp-Szilágyi (Großwardein ruth.).

dem Orient. Aber gerade letztere bildeten keine Einheit. Sie waren in fünf unterschiedliche Riten mit je eigenen Patriarchen gespalten. Die stärkste Gruppe bildeten die Maroniten in der Levante, seit langem mehr als die anderen latinisiert und kulturell westlich orientiert. Die nächst stärkste Gruppe war die armenische Kirche unter dem in Konstantinopel residierenden Patriarchen Hassun, in Armenien selbst, im Libanon und in der Hauptstadt Konstantinopel vertreten. Dann kamen die Chaldäer unter Patriarch Audu in Mesopotamien, dann die sehr selbstbewußten Melkiten unter ihrem Patriarchen Gregor Jussef von Antiochien (die sich in der Nachfolge des alten Patriarchats Antiochien sahen), schließlich das kleine syrische Patriarchat. Diese fünf orientalischen Patriarchate, zu denen noch die kleine Gruppe der unierten Kopten (mit einem Apostolischen Vikar) hinzukommt, waren alles kleine, isolierte Volksgruppen, im Laufe der Jahrhunderte häufig verfolgt, meist zwischen allen Stühlen, in ihren eigenen mehrheitlich muslimischen oder orthodoxen Nationen als Verräter betrachtet, dazu empfindlich, mißtrauisch, nicht selten in sich gespalten und oft nur mit Hilfe Roms imstande, innere Spaltungen zu überwinden. Von den 48 unierten Prälaten gehörten 16 zur anti-infallibilistischen Minderheit, 19 zu den Infallibilisten (d.h. Anhängern der Definition der päpstlichen Lehrunfehlbarkeit), während 13 schwankend, unklar oder nur zeitweise auf dem Konzil anwesend waren⁸. Dies ist wiederum nach Riten zu spezifizieren. Einen fast geschlossenen infallibilistischen Block bildeten die Armenier unter Hassun⁹, ein ebenso fast geschlossen anti-infallibilistisches Widerstandszentrum die Melkiten unter Jussef¹⁰, während die Chaldäer gespalten waren¹¹ und die Maroniten¹² und Syrer¹³ kaum engagiert. Es war aber kaum die Frage der Unfehl-

⁸ Vgl. die Aufstellungen im Anhang bei *Schatz* II, 381f.

⁹ Es waren 15 Konzilsväter, von denen nur Casangian (Antiochien) im Zusammenhang des Konfliktes um "Reversurus" sich auf die Seite der Minorität stellte.

¹⁰ Von den neun anwesenden melkitischen Bischöfen ging einzig Kojamgi (Saida) im Verlaufe des Konzils zur Majorität über.

¹¹ Patriarch Audu sowie Mellus (Akra) und Bartatar (Sert) gehörten zur Minorität; Khayatt (Amadija) und Tamraz (Kerkuk) waren anfangs auch Unfehlbarkeitsgegner, gingen jedoch im Verlaufe des Konzils (Tamraz schon im Januar 1870) zur Mehrheit über; Attar (Diarbekir), Hindi (Dschesireh), Farso (Mardin), Barshino (Salmas) und Asmar (Zakho) waren Infallibilisten.

¹² Patriarch Mashad war abwesend, Matar (Aleppo) nur in der ersten Konzilsphase anwesend, eine Stellungnahme von ihm in der Infallibilitätsfrage nicht bekannt. Aun (Beirut) und Giagia (Cypern) stimmten in der vorläufigen Schlußabstimmung vom 13.7. mit "Placet", ohne sich in den Unterschriftensammlungen oder sonstwie vorher zu engagieren. Bostani (Saida) gab am 13.7. ein Votum "Placet iuxta modum" ab, welches jedoch für die Infallibilität keine Alternativformulierung enthält, sondern unter den gegebenen Umständen einem Nein zu ihrer Definierung gleichkommt (Mansi 52, 1289 D: "Necessarium est congerere ante definitionem infallibilitatis omnia sua argumenta inconcussa, et facere omnia media possibilis lucrandi consensus fere cunctorum patrum concilii, ut amoveatur omne periculum damni

barkeit als solche, die die orientalischen Prälaten interessierte. Es waren die praktischen Fragen der Autonomie und der Reform ihrer Kirchen, und hier nicht zuletzt die Frage der Bischofswahlen.

Und schließlich sind die politischen Hintergründe zu beachten. Die traditionelle Schutzmacht der Katholiken im Osmanischen Reich war Frankreich. Pius IX. war aber seit Beginn seines Pontifikats bestrebt, im Sinne der generellen Tendenz der Befreiung der Kirche aus staatlicher Vormundschaft, den französischen Einfluß auf die Kirchen in der Levante zu brechen. Dem dienten einmal direkte Beziehungen zur Hohen Pforte¹⁴. Dieser war dies nicht unlieb: der Heilige Stuhl war keine imperialistische Macht, sondern ein Bezugspartner, der nur kirchliche und keine politischen Interessen verfolgte. Zweitens ging es darum, im Orient das eigene Gewicht und die eigene Präsenz zu stärken, und dies zu einem Zeitpunkt, wo gerade im Heiligen Land sowohl Protestanten wie Orthodoxe ihre Position stärkten und gleichsam konfessionelle Bastionen aufbauten: 1841 entstand in Jerusalem ein gemeinsames protestantisch-anglikanisches Bistum, 1847 ein russisches Kloster, welches das Zentrum russisch-orthodoxer Präsenz bildete. Im selben Jahre 1847 wurde in Jerusalem das lateinische Patriarchat mit dem erwähnten Patriarchen Valerga wiedererrichtet. Gerade dieses lateinische Patriarchat wurde nun von vielen Unierten als Pfahl im Fleisch empfunden. Dies hatte jedoch zur Folge, daß Frankreich umso mehr zur Schutzmacht gerade jener Unierter wurde, die gegen Valerga und gegen römische Zentralisierungsbestrebungen die Selbständigkeit ihrer Kirchen verteidigten. Frankreich hatte einerseits Angst davor, daß sie, etwa durch zu rigorose römische Eingriffe, sich von Rom trennten und dadurch unter den Einfluß Rußlands, der traditionellen Schutzmacht der Orthodoxen gerieten. Es wollte aber auch nicht, daß sie, durch noch stärkere Bindung an Rom, seinem Einfluß entglitten, zumal die Franzosen Valerga als ihren Hauptfeind in der Levante betrachteten.

Konkret kam das Thema des Verhältnisses zu den Ostkirchen beim Konzil an drei Stellen zur Sprache:

1. in der konziliaren Vorbereitungskommission zu den Missionen und den Ostkirchen;

spiritualis, quia episcopi non debent definire tantum veritates fidei, sed debent etiam eas defendere omnibus viribus etc.").

¹³ Von dem Patriarchen Harkus und den Bischöfen Matah (Dschesireh) und Scelhot (Haleb), die nur zu Beginn des Konzils anwesend waren, ist keine Stellungnahme bekannt. Ciarchi (Babylon) stimmte am 13.7. mit "Placet", ohne sich vorher zu engagieren.

¹⁴ Dazu bes. G. Martina, Pio IX 1846-1850 (MHP 38, Rom 1974, zit.: *Martina I*), 465-470.

2. im Konzil selbst innerhalb der Debatte der disziplinären Schemata über die Bischöfe und über die Priester ("De episcopis et de sede episcopali vacante" und "De vita et honestate clericorum"), wo die Frage der unterschiedlichen Disziplin von West und Ost virulent zur Sprache kam;
3. in der Debatte des Primatsschemas "Pastor aeternus". Im Hintergrund aber stand bei allem die umstrittene päpstliche Bulle "Reversurus", die einen gravierenden Eingriff in die Autonomie der östlichen Kirchen bedeutete.

Dieser Beitrag wird nicht chronologisch vorangehen, sondern thematisch in den drei konzentrischen Kreisen: Streitpunkt Bischofswahlen – Einheit oder Pluralität der Kirchendisziplin – Patriarchalstruktur und päpstlicher Jurisdiktionsprimat.

I. Streitpunkt Bischofswahlen

Der sehr objektive und ausgewogene Bericht des französischen Konsuls Bertrand aus Aleppo vom 12. April 1870¹⁵ gibt uns einen Einblick in die Problematik. Die Wahl der Bischöfe durch den Klerus und zumal durch die Notabeln der Stadt, sehr oft bestimmt durch vordergründige politische Interessen, Familienbeziehungen und gesellschaftliche Rücksichten, zeitigte nicht immer die besten Ergebnisse. Der Propagandakongregation ging es hier um eine Hebung des intellektuellen und geistlichen Standards des orientalischen Klerus. Sie wollte deshalb vor allem den Einfluß der örtlichen Honoratioren und Familienclans brechen. Dies hatte freilich auch seine Kehrseite. Die in Rom im Propagandakolleg ausgebildeten unierten Priester, intellektuell und geistlich besser qualifiziert, waren nämlich nicht selten durch die jahrelange Abwesenheit in Gewohnheiten und Mentalität ihrem Volke entfremdet, welches Seelsorger vorzog, die ihm näher waren, seine Gewohnheiten und auch Vorurteile teilten und sich nicht allzusehr von ihm unterschieden.

Hinzu kam folgendes: Bei den Bischofswahlen ging es im Osmanischen Reich nicht nur um Verteidigung der kirchlichen, sondern auch der politischen Autonomie der Volksgruppen. Denn durch das Sultansdekret "Hatti-Humayum" von 1856 genossen die einzelnen religiösen Gruppen eine weitgehende kulturell-politische Autonomie unter ihren jeweiligen Oberhäuptern; diese waren auch politisch Interessenvertreter und Kontaktpersonen ihrer religiös-ethnischen Gruppen bei der Hohen Pforte. Dies freilich machte die Bischofswahlen erst recht zum Spielball politischer Rivalitäten und bildete für Valerga einen Grund mehr, den Laieneinfluß bei den Bischofswahlen auszuschneiden¹⁶.

¹⁵ Bei Hajjar, 742-745.

¹⁶ Patelos, 55-59; G. Martina, Pio IX 1867-1878 (MHP 58, Rom 1990; zit.: Martina III), 61.

So kam es zu der Bulle "Reversurus" vom 12. Juli 1867¹⁷. In ihrem Schatten standen praktisch alle Auseinandersetzungen unter den Ostkirchen um Jurisdiktionsprimat und Unfehlbarkeit um und im 1. Vatikanum. Treibende Kraft bei ihr war einmal Valerga, dann Pius IX. persönlich, der sich hier auch gegen die Mehrheit der Propagandakongregation durchsetzte¹⁸. Für die Bischofs- und Patriarchenwahlen bedeutete sie praktisch den Übergang von der Wahl zu römischer Ernennung. Außer Rom, dem künftig die entscheidende Rolle zukam, sollten nur noch Patriarch und Mitbischöfe ein Mitwirkungsrecht haben, Klerus und Volk aber ausgeschlossen sein. Der Patriarch sollte von den anderen Bischöfen gewählt und von Rom bestätigt werden. Für die Wahlen der übrigen Bischöfe hatten Patriarch und Mitbischöfe eine Terna aufzustellen; dann wählt der Heilige Stuhl, ohne jedoch unbedingt an diese Terna gebunden zu sein. – Die Bulle wurde zunächst nur für die armenische Kirche erlassen. Patriarch Hassun, der anfangs von ihr abgeraten hatte, setzte sich nun ganz für sie ein, anfangs auch einhellig von seinem Episkopat unterstützt. Es verbreitete sich jedoch, wesentlich mitbedingt durch unkluges und autokratisches Verhalten des Patriarchen, ein starker Widerstand gegen "Reversurus" im Volk und vor allem unter den armenischen Mönchen, sowohl im Osmanischen Reich wie auch im Ausland. Dieser Widerstand fand seit Sommer 1869 auch die Unterstützung einer Minderheit im Episkopat unter Erzbischof Casangian von Antiochien. Er gipfelte während des Konzils, jetzt im Blickpunkt der Weltöffentlichkeit, in dem Widerstand der antoninianischen Mönche in Rom gegen die ihnen aufoktroyierte Visitation und schließlich ihrer Flucht aus Rom mit französischen Pässen, womit sie sich den nun drohenden polizeilichen kirchenstaatlichen Zwangsmaßnahmen entzogen¹⁹.

Die armenische Kirche war von Anfang an Testobjekt für die anderen Riten. Auch auf sie sollte "Reversurus" ausgedehnt werden. Dies fand jedoch von Anfang an massiven Widerstand bei den Chaldäern und den Melkiten. Anders als bei den Armeniern, wo der Patriarch "Reversurus" unterstützte, wurden hier die Patriarchen zur Symbolfigur des Widerstandes. Audu war dies freilich nicht von Anfang an, denn er stimmte zunächst zu, so daß die Propagandakongregation die Bulle im Sommer 1869 auch auf seine Kirche ausdehnte²⁰. Dann jedoch, wohl von seinen Suffraganbischö-

¹⁷ Text in Mansi 40, 1025-1032.

¹⁸ *Martina III*, 67-70.

¹⁹ Zu dieser Affäre: *É. Ollivier*, *L'Église et l'État au Concile du Vatican* (Paris 1877), II, 186-191; *Th. Grandérath*, *Geschichte des Vatikanischen Konzils*, hg. v. *K. Kirch*, Bd II (Freiburg 1905), 336-349; *Hajjar*, 740-753; *Patelos*, 447-457; ergänzende, freilich ohne Quellenangabe gebotene und deshalb kritisch zu betrachtende Informationen im Tagebuch *Tizzanis* (*Pásztor*, 247-250, 257, 266f., 269f., 276, , 293f., 302, 314f.); *Schatz II*, 275-278.

²⁰ Dazu: *Patelos*, 62-69; *Martina III*, 96-99.

fen Khayatt und Mellus beeinflußt, widersetzte er sich, was natürlich den Konflikt verschärfte. Ein dritter Widerstandsherd entstand bei den Melkiten um Patriarch Jussef, von Anfang an konsequenter als Audu, seinerseits unterstützt von führenden melkitischen Laien in Damaskus und Beirut, die auch die französischen Konsulate einschalteten²¹. Letzten Endes war Jussef dadurch erfolgreicher; seine Position wurde am Ende auch respektiert; Szenen wie die erwähnte mit Audu blieben ihm erspart. Denn die auch von Hasler kolportierte Geschichte, daß ihm Pius IX. beim Fußkuß den Fuß auf den Kopf setzte, mit den Worten "Gregorio, testa dura" ("Gregor, Dick Schädel")²², ist als Legende erwiesen²³. Tatsache ist wohl, daß Pius bei einer Audienz während des Konzils am 24. März, zu Jussef gewandt, äußerte: "Questo è il più duro", worauf Jussef geistesgegenwärtig auf Italienisch erwiderte: "Beatissimo Padre, sono il più duro, è vero, ma lo sono perchè mi preme la salute delle anime", worauf dann der Papst wortlos weitergegangen sei²⁴. – Faktisch war der Widerstand gegen "Reversurus" erfolgreich. Es unterblieb nicht nur eine Ausdehnung auf die drei anderen Patriarchate. Auch für die Armenier und Chaldäer wurde die Bulle noch unter Pius IX. schrittweise revidiert und praktisch die Bischofswahlen wiederhergestellt²⁵. - Hinter dem Streit um "Reversurus" und die Bischofswahlen stand jedoch die grundlegende Frage nach weltkirchlicher Einheitlichkeit oder ostkirchlicher Autonomie im Bereich von Recht und Kirchenordnung.

II. Das generelle Problem: Einheit oder Pluralität des Rechtes

Wie war am besten der kirchlichen Reform der östlichen Kirchen gedient? Die eine Position, wie sie besonders von Valerga vertreten wurde, aber auch von Kardinal Barnabò, dem Präfekten der Propaganda, nicht zuletzt auch von einigen östlichen Prälaten wie dem syrischen Bischof Behnam Benni von Mossul, wie sie eindeutig in der konziliaren Vorbereitungskommission für Missionen und Ostkirchen dominierte, lautete: durch mögliche Angleichung an das fortgeschrittenere und bessere westliche Recht!²⁶ Nur die

²¹ Dazu *Hajjar*, 437-447 und *Patelos*, 69-77.

²² *A.B. Hasler*, Pius IX. (1846-1878), Päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil, Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie (Päpste und Papsttum 12, Stuttgart 1977), 118.

²³ *Martina III*, 187f.; *Schatz II*, 189 mit Anm. 60.

²⁴ So nach dem Bericht von Tizzani (*Pásztor*, 247).

²⁵ *Martina III*, 85, 90f., 94.

²⁶ So im Arbeitsplan von Valerga vom 23.1.1868 (Mansi 49, 1001f.), ebenso in seinen weiteren Ausführungen in der Kommission vom 3.9.1869 (ebd., 1083-1085), ferner in der Kommission Cretoni (ebd., 1087 C/D), der syrische Chorbischof David (1088 C – freilich etwas modifizierter), Rosi (1089 D – 1090 B) und Martinov (1090 B/C), Simeoni in der Zusammenfassung (1091 A). In der Konzilsdiskussion der Schemata über die Bischöfe und Priester Melchisedechian (Erzerum) am 25.1. (Mansi 50, 504,

östlichen Liturgien haben nach dieser Position einen Eigenwert und sind erhaltenswert. Hier wandte sich auch Valerga eindeutig gegen Latinisierungstendenzen und vor allem gegen Versuche, Angehörige östlicher Riten zum lateinischen Ritus hinüberzuziehen²⁷. Was aber das Recht betrifft, so gilt das westliche Kirchenrecht als das entwickeltere, historisch fortgeschrittenere und rationalere. Hier sei, so Behnam Benni in der Konzilsaula am 3. Februar 1870, die römische Kirche berufen, "Licht über Jerusalem" werden zu lassen und den heruntergekommenen, meist in einem chaotischen Rechtszustand sich befindenden orientalischen Kirchen zu helfen²⁸. Man plädierte daher für möglichste Angleichung der unierten Kirchen an das lateinische Recht, im Modus zwar schonend, behutsam und vorsichtig, um die sehr traditionsbewußten und empfindlichen Orientalen nicht zu verletzen, in der Sache jedoch entschieden. Entsprechend gehört für Valerga zu den östlichen Bräuchen, die allenfalls auf Zeit zu dulden sind, die Priesterehe²⁹. Es gehört dazu für ihn aber auch z.B. die Stellung der Patriarchen, welche Päpste in ihrem Patriarchat seien, von denen die Bischöfe mehr abhängig seien als vom Papst³⁰.

Als Anwälte ostkirchlicher Eigenständigkeit treten jedoch in der Konzilsaula die beiden Patriarchen Jussef³¹ und Audu³² sowie Bischof Papp-Szilágy von Großwardein (rumänischer Ritus)³³ auf. Für sie beruhte die Kirche auf der Einheit des Glaubens bei Pluralität in Disziplin und Kult³⁴; und letztere war ein wirklicher Wert, nicht ein bedauerlicher Rückstand gegenüber dem Ideal möglicher Einförmigkeit. Die meisten freilich, auch Audu, erkannten einen gewissen Anpassungsbedarf an das rationalere und geordnetere Recht des Westens an. Sie konzedierten durchaus schwere Mißstände in ihren Kirchen – ja Audu verglich sogar die Situation seiner eigenen Kirche mit der lateinischen mit der Differenz zwischen einem Kranken

505 D) und Behnam Benni (Mossul) am 3.2. (ebd., 596-601). Später in der Deputation für Disziplin Kardinal Capalti in seinem Referat v. 2.5. (*L. Pásztor, Concilio Vaticano I: I verbali della Deputazione per la disciplina ecclesiastica*, in: *Miscellanea in onore di M. Giusti, Vatikan 1978, II, 195-303*, hier 225-227).

²⁷ Mansi 49, 1008 A/B, 1006; vgl. *Schatz I*, 106f. mit Anm. 204.

²⁸ Mansi 50, 596f.

²⁹ Mansi 49, 997 D; ebenso für Capalti (ebd., 1002 D) und die anderen Kommissionsmitglieder (1003f., 1013 B).

³⁰ Ebd., 995, 1005.

³¹ Am 19.5. (Mansi 52, 133-137).

³² Am 25.1. (Mansi 50, 514-516).

³³ Sowohl am 27.1. in der Debatte über das Schema "De vita et honestate clericorum" (ebd., 544) wie am 11.6. in der Debatte über das 3. Kapitel (zum Jurisdiktionsprimat) von "Pastor aeternus" (Mansi 52, 603f.).

³⁴ So besonders Papp-Szilágyi am 27.1. (Mansi 50, 544).

und einem Gesunden³⁵. Aber sie plädierten für äußerste Behutsamkeit; vor allem dürfe diese in manchen Dingen sinnvolle und nötige Anpassung nicht einfach von außen aufoktroiert werden, sondern müsse durch eigene Nationalsynoden geschehen³⁶. Wolle man diese Eigenständigkeit nehmen, so Papp-Szilágyi – übrigens kein Minoritätsbischof, sondern Befürworter der Unfehlbarkeitsdefinition – in seiner Konzilsrede vom 11. Juni, dann sei für alle Zeiten die Tür zur Einheit mit den getrennten Ostkirchen geschlossen, aber mit den Schlüsseln Petri³⁷.

Diese Stimmen bildeten freilich im Konzil eine Minderheit. Und vor allem in der Vorbereitenden Kommission über die Ostkirchen wurde klar die Position akzeptiert: "Verschiedenheit der Liturgien bei (möglichster) Einheit im Recht"³⁸. Von dieser Tendenz sind auch die beiden Schemata beeinflusst, die die Kommission ausarbeitete, die freilich nie zur konziliaren Diskussion, geschweige denn zur Verabschiedung gelangten. Das eine Schema war das über den außerordentlichen Spender der Firmung³⁹. Es bemüht sich, die Firmvollmacht der einfachen Priester in den unierten Ostkirchen möglichst einzuschränken und den Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern bei der Firmspendung in jeder Hinsicht zu betonen: nur der Bischof ist "ordentlicher Spender" der Firmung. Nicht ganz so deutlich ist dies in dem anderen Schema über die Riten⁴⁰. Es sucht die Ritengrenzen durchlässiger zu machen. Vor allem – was heute selbstverständlich erscheint, damals aber keineswegs gegeben war – sollten alle Katholiken, lateinische wie östliche, das Recht haben, in jedem anderen katholischen Ritus die Sakramente der Kommunion und der Buße zu empfangen. Damals herrschte eine unübersteigbare Schranke vor allem zwischen den Riten mit gesäuertem und ungesäuertem Brot bei der Eucharistie: zu den "Azymiten" (die ungesäuertes Brot verwandten) gehörten außer den Lateinern auch die Armenier und Maroniten; die "Fermentarii" (mit gesäuertem Brot) waren die Melkiten, Syrer und Chaldäer. Hinter diesem Entwurf stand Valerga. Es ging ihm dabei vor allem darum, die östlichen Christen aus ethnischer Isolierung herauszuführen und stärker an die Weltkirche zu binden⁴¹. Bisher bildete die Weltkirche praktisch für die orientalischen Christen ein Abstraktum. Es sei aber im Augenblick wenig Hoffnung, den unierten Episko-

³⁵ Ebd., 514 C. Audu sieht die Krankheitssituation einmal in dem Mangel sowohl an religiöser Bildung des Volkes wie an Ausbildung des Klerus, dann in der äußeren Unterdrückungssituation.

³⁶ So Audu (ebd., 515 C); ähnlich Papp-Szilágyi (Mansi 52, 603 D).

³⁷ Ebd., 604 C.

³⁸ *Schatz* I, 187-189.

³⁹ Mansi 53, 893-897, beraten am 25. und 28.10.1869 (Mansi 49, 1115-1119, 1123-1127).

⁴⁰ Mansi 53, 897-914.

⁴¹ Ebd., 1134.

pat stärker mit dem Zentrum der katholischen Einheit zu verbinden – so wende man sich also direkt an die Völker!

Es war durchaus, so könnte man sagen, ein "Globalisierungskonzept". Entsprechend war auch Valerga der Auffassung, daß das Einheitskonzept des Florentinums, in dem Sinne, von den östlichen Kirchen nur das Minimum zu verlangen und vor allem ihr Recht und ihre Disziplin intakt zu lassen, im Grunde überholt sei. Dieses Konzept – so führt er in der Kommission aus – gehöre in eine Zeit, wo es einerseits um Rückkehr ganzer Völker ging, die andererseits mehr oder weniger abgeschlossen und isoliert lebten. Damals habe man sich bei der Einheit mit einem Minimum begnügen müssen. Jetzt übe die katholische Kirche weltweit Anziehungskraft gerade nicht durch ein Minimalkonzept von Einheit aus, sondern durch Verstärkung weltweiter Vernetzung und Kommunikation. Damals seien die orientalischen Kirchen Kleinkinder im Glauben gewesen. Heute seien sie erwachsen; und darum sei es notwendig, daß sie an den Vorteilen teilnehmen, die in ihrer vitalen Entwicklung die universale Kirche genommen hat⁴². Faktisch bedeutete dies natürlich Latinisierung; und faktisch hoffte er, daß durch die inter-rituelle Liberalisierung ein Sog zu den Gottesdiensten der lateinischen Priester entstehe – daß umgekehrt auch lateinische Katholiken Gottesdienste der östlichen Riten besuchten und dabei die Kommunion in beiderlei Gestalt empfangen, war er bereit in Kauf zu nehmen, sah es jedoch nicht als gefährlich an, zumal er nicht glaubte, daß die östlichen Riten auf westlich geprägte Christen Anziehungskraft ausübten⁴³.

III. Patriarchalstruktur, Florentinum und päpstlicher Jurisdiktionsprimat

In der Kirchenstruktur spitzten sich die Probleme bei der Frage nach dem Rang der Patriarchalstruktur zu. Hauptverfechter der Autonomie der Patriarchate ist der melkitische Patriarch Jussef. Er betonte in mehreren Konzilsreden die alte Selbständigkeit der Patriarchalkirchen in ihrer äußeren Ordnung bei Einheit des Glaubens und der *Communio* mit der Gesamtkirche⁴⁴. Die Kirche beruhe kraft göttlichen Rechts auf dem römischen Primat, kraft kanonischen Rechts aber auf der Pentarchie der fünf Patriarchate. Kraft seiner ordentlichen und unmittelbaren Gewalt in diese Kirchen eingreifen dürfe der Papst nur in außerordentlichen Fällen. Diese Fassung des Jurisdiktionsprimats, wie sie nun vorgelegt sei, werfe jedoch die ganze Verfassung, nach der die orientalischen Kirchen leben, um. – Es waren nun

⁴² Ebd., 1085 C/D.

⁴³ Ebd., 1134.

⁴⁴ Am 19.5. in der Generaldebatte zum Schema "Pastor aeternus" (Mansi 52, 133-137) und am 14.6. zum 3. Kapitel über den Jurisdiktionsprimat (ebd., 671-676).

wiederum unierte Orientalen selbst, die gegen ihn die "römische" Position vertraten, so der armenische Patriarch Hassun⁴⁵ und der syrische Bischof Behnam Benni von Mossul⁴⁶: die Patriarchalstruktur sei eine rein zufällige und für die Kirche nicht wesentliche Einrichtung; vor allem hingen die Privilegien der Patriarchate letzten Endes vom Apostolischen Stuhl ab. - Auf der einen Seite also die Vollmachten der Patriarchen als historisches Recht, kraft eigenen Rechts zukommend; auf der andern Seite als päpstliche Privilegien, im Prinzip ad nutum revozierbar. Letzterem entspricht auch die damals durchaus noch in Rom wirksame Geschichtskonstruktion, Rom sei der Ursprung der Patriarchate, wobei Alexandrien und Antiochien noch auf den hl. Petrus zurückgingen (die alte Theorie der "drei petrinischen Sitze"), Konstantinopel und Jerusalem ihre Vollmacht durch spätere Päpste hätten (was für Konstantinopel den realen Geschichtsverlauf geradezu auf den Kopf stellt!).

Beide Seiten beriefen sich dabei auf das Unionsdekret "Laetentur coeli" des Konzils von Florenz 1439 - und beide Seiten mit gewissem Recht, weil es in sich mehrdeutig war⁴⁷. Dieses Unionsdekret, nach wie vor die Basis für die Gemeinschaft der "unierten Kirchen" östlicher Riten mit Rom, war in seinen Aussagen über den Primat Roms und die Patriarchen, für deren Diskussion weniger als ein Monat Zeit blieb, ein typisches Kompromißdokument⁴⁸. Denn die lateinische Seite bestand auf der Aussage: Der Papst allein habe die volle Gewalt über die ganze Kirche; die Patriarchen seien eine Einrichtung kraft päpstlicher Vollmacht; sie hätten ihre Gewalt letztlich vom Papst. Dies aber war für die Griechen unvollziehbar: für sie beruhte die Kirche auf der Pentarchie der fünf Patriarchen in der Reihenfolge Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem; der Papst sei Haupt der Kirche nur als Haupt der Pentarchie, als erster der Patriarchen; seine Vollmacht sei jedoch real begrenzt durch die Vollmacht der übrigen Patriarchen. Und die Griechen leisteten harten Widerstand: wenn die päpstliche Gewalt nicht durch die der Patriarchen beschränkt werde, dann "solle abgebrochen werden". Schließlich kam es zu einem bezeichnenden Kompromiß⁴⁹: im Dekret hieß es einmal, der Bischof von Rom sei Nachfolger Petri, Stellvertreter Christi, Haupt der ganzen Kirche, Vater und Lehrer

⁴⁵ Am 23.5. (ebd., 193-197).

⁴⁶ Am 9.6. (ebd., 554).

⁴⁷ Dazu auch *H. J. Sieben*, Vom Florentinum zum Ersten Vatikanum. Zur Ökumenizität des Konzils von Florenz und zur Rezeption seiner Primatslehre: *ThPh* 65 (1990), 513-548, hier 543-548.

⁴⁸ Zu den Primatsverhandlungen in Florenz: *J. Gill*, The Definition of the Primacy of the Pope in the Council of Florence, in: *Ders.*, Personalities of the Council of Florence (Oxford 1964), 264-286; *A. Leidl*, Die Primatsverhandlungen auf dem Konzil von Florenz: *AHC* 7 (1975), 272-289.

⁴⁹ Text in DS 1307f.

aller Christen; ihm sei die volle Gewalt verliehen, die ganze Kirche zu weiden, zu leiten und zu lenken, "wie es auch in den Akten der ökumenischen Konzilien und den heiligen Kanones enthalten ist". Schon hier beginnt die Zweideutigkeit: das "wie es auch enthalten ist" ließ sich in bestätigendem Sinne verstehen (so die Lateiner: "quemadmodum etiam") oder auch in einschränkendem (καθ ὅν τρόπον = "in dem Maße, wie es enthalten ist" – so interpretierten es die Griechen)⁵⁰. Es folgt dann der Passus: "Darüber hinaus erneuern wir auch die kanonische Ordnung der übrigen Patriarchen ..." – diese werden, angefangen mit Konstantinopel, aufgezählt; und dann heißt es zum Schluß: "all ihre Privilegien und Rechte bleiben erhalten". Aber welchen Stellenwert und welche Bedeutung hatte dieser Passus über die Patriarchen im Verhältnis zu dem über den Papst? Für die Lateiner war nur der Passus über den Papst eine dogmatische Aussage, während der Passus über die Patriarchen nur Rücksicht auf einen ehrwürdigen Brauch nimmt. Für die Griechen aber war beides wesentlich; der Passus über die Patriarchen war eine wirkliche Beschränkung des ersteren, der Papst daher "Haupt" nur als Haupt der Pentarchie.

Diese unterschiedlichen Interpretationen standen sich auch im 1. Vatikanum in der Konzilsdiskussion um den Jurisdiktionsprimat gegenüber. Die Minorität argumentierte vor allem aus dem historischen Kontext, um nachzuweisen, daß es sich um eine wirkliche Begrenzung der päpstlichen Vollgewalt handle: denn aus den Verhandlungen gehe hervor, daß die Einfügung dieses Passus Basis und *Conditio sine qua non* für die Union war, ohne den die Griechen nicht bereit waren, einer Union zuzustimmen⁵¹.

Gegen diese Auslegung des Florentiner Einheitsdekrets wurde von der Majorität eingewandt, nur der Text zähle, nicht die historischen Umstände seiner Entstehung. Aus diesem aber gehe hervor, daß die Aussagen über den Primat und über die Pentarchie in "Laetentur coeli" auf zwei verschiedenen Ebenen stehen: die erstere sei eine dogmatische Aussage, die zweite eine rein disziplinäre Verordnung; die erstere sei "ius divinum", die zweite "ius humanum"; und das letztere könne das erstere naturgemäß nicht begrenzen⁵². Es habe sich hier um eine Konzession gehandelt, die die Kirche als gütige Mutter den zu ihr Zurückkehrenden machte, nicht um einen zweiseitig bindenden Vertrag, der mit dem Wesen kirchlicher Einheit unvereinbar sei. Es

⁵⁰ Zu der Diskussion darüber auf dem 1. Vatikanum: Jussef (Mansi 52, 134 B/C) und Landriot (ebd., 563 C/D), dagegen Magnasco (621-624), dagegen wiederum Vancsa (692 D – 693 C).

⁵¹ So Jussef am 19.5. (Mansi 52, 134 C/D), Landriot (Reims) am 9.6. (ebd., 562f.), Vérot (St. Augustine, USA) am 10.6. (586f.), Papp-Szilágyi am 11.6. (603 A/B), Vancsa (Fogaras) am 14.6. (691f.).

⁵² So Hassun am 23.5. (ebd., 198f.), Gastaldi (Saluzzo) am 11.6. (610f.), Magnasco (Kurie) am 11.6. (624 D), Freppel (Angers) am 14.6. (697f.), schließlich Zinelli (Treviso) in der abschließenden Relatio zum 3. Kapitel am 5.7. (1102 A/B).

ist Valerga, der am 20. Juni auf letzterem insistiert, und dies in einer Weise, daß er die wirklichen Geschehnisse auf dem Unionskonzil auf den Kopf stellt: Es könne sich um keinen bilateral bindenden Vertrag von gleichgestellten Rechtspartnern handeln, da die Griechen, durch eigene Schuld von der katholischen Kirche getrennt und jetzt genötigt, um ihres Heiles willen zu ihr zurückzukehren, dieser unmöglich Bedingungen setzen konnten, zumal solche, die sie für immer banden⁵³.

Letzten Endes argumentierte die Mehrheit in den Kategorien der eindeutigen Unterscheidung von Dogmatisch und Disziplinär, "ius divinum" und "ius humanum", wobei das erstere schlechthin unverfügbar, das zweite wenigstens durch den Papst im Prinzip jederzeit veränderbar und als Konzession zurücknehmbar ist. In diesen Kategorien konnte im Grunde nicht der Ort erfaßt werden, an dem für ostkirchliches Bewußtsein die Patriarchalstruktur angesiedelt ist: nämlich in einer Art Zwischenbereich, der weder eigentlich göttlichen Rechtes noch auch durch den Papst ohne weiteres veränderbar ist.

Die Primatskonstitution "Pastor aeternus" mit ihren beiden Aussagen über den Jurisdiktionsprimat und über die päpstliche Lehrunfehlbarkeit wurde im Konzil gegen die Minorität und ohne sie durchgesetzt; die meisten Minoritätsbischöfe reisten schließlich unter Protest ab. Im Orient war, anders als in Europa, nicht die päpstliche Unfehlbarkeit das Problem, sondern die päpstliche Jurisdiktionsgewalt und speziell die Bulle "Reversurus". Unter den Armeniern, wo die inneren Gegensätze am stärksten waren, kam es sogar zu einem Schisma, an dem sich vier Bischöfe beteiligten und das erst unter Leo XIII. behoben wurde. Auch in der melkitischen Kirche herrschte eine explosive Situation⁵⁴. Hatem von Aleppo nahm wahrscheinlich die Konzilsentscheidung nie an⁵⁵. Vor allem jedoch kam es darauf an, wie die beiden Patriarchen Jussef und Audu sich verhielten. Pius IX. hatte noch versucht, Audu bei der Abschiedsaudienz vom 28. August 1870 ähnlich unter Druck zu setzen wie am 25. Januar, mußte sich aber schließlich damit zufriedengeben, daß Audu jeder Sofortentscheidung auswich⁵⁶. Beide

⁵³ "Parilise iuris erant Graeci cum ecclesia catholica, a qua nefando schismate desciverant, ut aequo pede et inter se mutuo adstipulatis conditionibus utrinque absolute et in perpetuum valituris irrevocabiliter obligarentur? Quo enim titulo unioni conditiones adiacere praesumerent, qui propria culpa secesserant, quosque et ius omne et ipsa propriae salutis necessitas ad reditum absolute et inconditionabiliter adigebant?" Wenn also eine Klausel eingefügt sei, dann nicht als Bedingung, sondern als Konzession, wie gegenüber einem eigensinnigen Kind, dessen Forderungen, auch wenn sie unverschämt sind, die Kirche als gütige Mutter nachgibt (ebd., 780).

⁵⁴ Dazu die Berichte des französischen Konsuls in Aleppo vom 12.8. und 22.8.1870: *Hajjar*, 773-779; ferner *Patelos*, 497-500.

⁵⁵ *Patelos*, 531f.

⁵⁶ Bericht von Behnam Benni über diese wieder sehr stürmische Audienz bei *Martina* III, 558-561.

Patriarchen nahmen nach langem Zögern die Konzilsdefinitionen an, Jussef nach einem halben Jahr, Audu erst nach zwei Jahren. Und beide taten es mit derselben Einschränkung: sie akzeptierten den Jurisdiktionsprimat nur im Sinne der Reserve des Florentinums "salvis omnibus iuribus et privilegiis patriarcharum"⁵⁷. Von Rom aus konnte man diese Deutung so nicht akzeptieren. Kardinal Barnabò antwortete Jussef, der Papst habe unmittelbare und höchste Jurisdiktion über die ganze Kirche, auch die orientalische; bei der Ausübung dieser Gewalt werde der Papst jedoch immer das Wohl der Gläubigen im Auge haben⁵⁸. Schärfer und bestimmter war der Antwortbrief, den Pius IX. persönlich am 16. November 1872 dem Patriarchen Audu zugehen ließ. Der Episkopat als solcher sei göttlichen Rechtes, so hieß es dort; die herausgehobene Stellung einzelner Bischöfe wie die der Patriarchen jedoch sei kirchlichen Rechtes und beruhe letzten Endes auf Verleihung durch den Apostolischen Stuhl⁵⁹. Dies waren freilich römische Prinzipienverwahrungen. Wohlweislich vermied man es in Rom, von den beiden Patriarchen eine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Deutung oder einen Widerruf ihrer Einschränkung zu verlangen. Man war froh, wie auch bei anderen Minoritätsbischöfen, daß sie endlich die Konzilskonstitution angenommen hatten, mit welchen persönlichen Interpretationen und Reserven auch immer.

Die Bulle "Reversurus" erwies sich als Schlag ins Wasser. Die Formel "Einheit des Rechts bei Pluralität der Liturgien" ist im 2. Vatikanum, gerade im Dekret für die Ostkirchen, aufgegeben worden. Die Frage nach der Selbständigkeit der Patriarchate, die, weil sie nicht schon *iuris divini* sind, deshalb doch nicht einfach auf Gnade Roms beruhen, hat jedoch ekklesiologische Implikationen, gerade auch für die lateinische Kirche, die bis heute nicht gelöst sind.

⁵⁷ Erklärung Jussefs vom 8.2.1871: Mansi 53, 942 C/D. – Erklärung Audus vom 29.7.1872: ebd., 943 D.

⁵⁸ Ebd., 943 A/B.

⁵⁹ Ebd., 944-946.